

# RS Vwgh 1991/11/28 91/06/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1991

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

BauO Stmk 1968 §3 Abs2;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2 litb;

BauRallg;

## Rechtssatz

§ 61 Abs 2 lit b Stmk BauO 1968 ist (schon seiner systematischen Stellung zufolge) im Baubewilligungsverfahren, aber auch - gemäß § 3 Abs 1 letzter Satz Stmk BauO 1968 - im Widmungsbewilligungsverfahren anzuwenden, weshalb dieses nachbarliche Mitspracherecht in beiden Verfahren besteht. Die in § 61 Abs 2 lit b (am Ende) Stmk BauO 1968 enthaltene Verweisung auf § 3 Abs 2 Stmk BauO 1968 ist daher so zu verstehen, daß damit auf die entsprechenden Regelungen erwiesen werden sollte, die in § 3 Abs 2 Stmk BauO 1968 erwähnt sind, nicht aber etwa, daß damit das Mitspracherecht der Nachbarn in dieser Frage auf das Widmungsverfahren beschränkt werden sollte.

## Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991060030.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>